

Pro und Contra : verbessert die Mitgliedschaft beim Schengen-Abkommen die innere Sicherheit der Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der nächsten Nummer:
«Sind die Durchdiener noch
echte Milizsoldaten?»

Verbessert die Mitgliedschaft beim Schengen-Abkommen die innere Sicherheit der Schweiz?

Die Frage steht gegenwärtig weit über die «Arena» hinaus im Zentrum öffentlicher Diskussionen. Das ist ihrem politischen Gewicht durchaus angemessen, geht es dabei doch um wesentlich mehr als um die Wirksamkeit von Kontrollen an der Grenze oder den Nutzen grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Polizeibereich. Erwünscht sind deshalb Stellungnahmen, die möglichst viele

Aspekte des Problems beleuchten. Wir erwarten sie bis zum 20. März an:

Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten,
Fax 01 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 5/2005.

Muss die UN-Charta aktualisiert werden? (Frage aus ASMZ Nr. 1)

In den sechzig Jahren seit der Schaffung der UN-Charta sind weltweit in den meisten Lebensbereichen tief greifende Veränderungen eingetreten. Das müsste Grund genug sein, die Charta neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Antworten auf die Frage nach der Opportunität eines solchen Schrittes sind jedoch durchwegs auf ein «Ja, aber ...» gestimmt. Die Gründe dafür werden in den folgenden Kommentaren umsichtig dargestellt.

Vorbemerkung

Viele wichtige UN-Organisationen leisten wertvolle Arbeit. Denken wir nur an ICAO, ILO, FAO, UNESCO, UPU, WHO, die Weltbankgruppe; aber auch an Unicef, UNHCR, WFP, IAEA, WTO usw. – Der Kritik ausgesetzt und Objekte dieses Beitrages sind jene Organisationen und Konventionen, die sich mit Weltfrieden und Menschenrechten befassen, nämlich der Sicherheitsrat, die Generalversammlung, die Gerichte und die Menschenrechtsorgane (zu denen auch die Genfer Konventionen gehören).

Sicherheitsrat (SC)

Die Kritik am SC bezieht sich auf falsche Struktur und mangelnde Wirksamkeit:

1. *Der SC widerspricht dem Prinzip 1 der UN-Charta (in Kapitel 1, Artikel 2 der Charta).* Darnach basiert die UN auf der Gleichheit aller Mitglieder. Fünf Mitglieder haben einen Sonderstatus, nämlich einen festen Sitz im SC und ein Vetorecht. Das widerspricht dem Grundsatz.

2. *Der SC ist undemokratisch.* Die fünf ständigen Mitglieder werden nicht demokratisch gewählt. Dieses Relikt, eine «völkerrechtliche Beute aus dem Zweiten Weltkrieg» erinnert an eine Erbmonarchie und nicht an ein völkerverbindendes Organ für Frieden und Gerechtigkeit.

3. *Der SC ist unwirksam.* Behindert durch innere Konflikte konnte er Konflikte nicht lösen und den Weltfrieden nicht sichern.

4. *Der SC ist nicht repräsentativ.* 1945 haben die fünf ständigen Mitglieder einen grossen Teil der Weltbevölkerung repräsentiert. Das ist vorbei: Frankreich, Grossbritannien und Russland haben Teile ihres Einflussbereiches verloren.

Mögliche Verbesserungen: Ein Fernziel kann die demokratische Wahl aller SC-Mitglieder sein. Auf kurze Frist muss man mit weniger zufrieden sein: Man könnte die Zahl der ständigen Mitglieder auf acht erhöhen (bessere Repräsentation der Weltbevölkerung) und für die Gültigkeit eines Vetos die Zustimmung von drei Nationen verlangen. Die dann folgenden Kuhhändler wären wahrscheinlich weniger schlimm als die heutigen Blockaden.

Generalversammlung (GV)

1. *Die GV repräsentiert nur die Staaten, nicht aber die Völker.* Kleinststaaten mit einigen Zehn- oder Hunderttausenden Einwohnern haben die gleiche Stimmkraft wie Weltreiche.

2. *Die GV hat nur geringe Kompetenzen.* Um zu verhindern, dass die vielen Kleinen zu grosse Macht ausüben können, wurde die GV als Debattier- und Antragsclub gestaltet. Sie behandelt an der jährlichen Sitzung gegen 200 Geschäfte, kann aber keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Die Wahlrechte (z. B. zehn nicht-ständige Mit-

glieder des SC, 54 Mitglieder des ECOSOC, Generalsekretariat) sind die wichtigsten Geschäfte.

Diese Mängel können in zwei Schritten behoben werden:
1. Zweckmässig wäre beispielsweise, die Stimmkraft jeder Nation aus Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft zu berechnen. (Letztere wird bereits zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge benutzt).
2. Die Rechte der GV müssen so verstärkt werden, dass eine sinnvolle Kontrolle aller Exekutivorgane möglich wird. Es soll aber kein Weltparlament entstehen, das die Souveränität der Mitglieder beschränken könnte.

Gerichtshof

Die UN hat kein Gericht, das einem obersten Gerichtshof entspricht. Der Internationale Gerichtshof kann nur von Staaten angerufen werden. Wird ein Urteil von einer Partei nicht akzeptiert, kann der Fall an den SC gebracht werden. – Der Gerichtshof für Menschenrechte bearbeitet nur ein Teilgebiet. – Der Strafgerichtshof ist von wichtigen Staaten nicht anerkannt. – Der Seerechtsgerichtshof ist autonom, gehört also nicht zur UN.

Vorzusehen ist ein Gerichtshof mit mehreren Kammern, der in allen der UN übertragenen Belangen Recht sprechen kann.

Menschenrechtskonventionen (MRK)

Medien und Menschenrechtsorganisationen stimmen überein: In weiten Teilen der Welt werden die Menschenrechte verletzt. Gründe dafür sind u. a.:

1. *Die MRK (von 1948, unverbindlich, dann die Pakte von 1976, ferner die Genfer Konventionen) sind ein Sammelsurium von oft kaum erfüllbaren Forderungen.* Allein nach Pakt I von 1976 soll der Staat z. B. gewährleisten: Recht auf Arbeit, auf soziale Sicherheit, auf Schutz der Familie, auf Lebensstandard, auf grösstmögliche Gesundheit, auf Bildung.

2. *Den Menschenrechten sind keine Menschenpflichten gegenüber gestellt:* z. B. Pflicht zu Arbeit, zu Schulbesuch, zu persönlicher Gesundheitsvorsorge, zu familiengerechtem Verhalten.

3. *Etliche Menschenrechte (auch solche in Genfer Konventionen) sind kontraproduktiv.* Beispiel: Verbrecher und Terroristen können Unschuldige töten und verstümmeln oder Unbeteiligte gefangen nehmen, sie quälen, zu Erpressungen missbrauchen oder sie grausam und medienwirksam ermorden. Wenn diese Unmenschen (um den hässlichen Ausdruck einmal zu gebrauchen) gefasst werden, müssen sie nach MRK und Genfer Konventionen im Verhör von Angriffen auf ihre körperliche und seelische Integrität geschützt werden; sie sind achtungsvoll und menschlich zu behandeln. Sie – und auch uniformierte «Staatsterroristen» (Stichwort: Naher Osten) können sich alle Untaten erlauben, die MRK verhelfen ihnen zu guter Behandlung nach einer Verhaftung.

Die MR- und Genfer Konventionen sind den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Sie müssen erlauben, geeignete Massnahmen gegen Terrorismus, gegen organisiertes Verbrechen, gegen Missbrauch der Staatsgewalt, gegen die Auswüchse der asymmetrischen Kriegführung zu ergreifen. Sie müssen verhindern, dass sich Gewalt und Gemeinheit so aufschaukeln, wie das z. B. im Nahen Osten der Fall war. Sie dürfen auf keinen Fall den Verbrechern (auch solchen in Uniform und auf Ministersesseln) grösseren Schutz zukommen lassen als den geschundenen Menschen. – Hierzu ist eine Initiative der Schweiz gefragt, ist sie doch Depositarstaat der Genfer Konventionen.

Schlusszitat

«Häufig gehen sich die bewaffneten Kriegsparteien aus dem Weg und konzentrieren sich auf das Quälen der Zivilbevölkerung. ... Das ist eine schreckliche Entwicklung», sagt der geschätzte und weit-sichtige IKRK-Präsident Jakob Kellenberger (in CS Bulletin 5-04, S. 74). – Wir können nur beifügen: Und das muss verhindert werden.

Gottfried Weilenmann, Oberstlt a D, 8708 Männedorf

In ihrer aktuellen Form stellt die Charta aus San Francisco zweifellos einen Anachronismus dar. Berechtigt sind die Forderungen nach einer Reform. Dabei müssen allerdings starke Strukturen ausgebaut und schwache marginalisiert werden.

«Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens», besagt Artikel 24 der Charta. Seit der Konferenz in San Francisco sind 60 Jahre vergangen ohne Änderungen im Machtgefüge des Sicherheitsrates. Im Machtgefüge der Welt hingegen hat sich vieles getan: Multipolarität, Globalisierung und internationaler, staatenunabhängiger Terrorismus sind Realitäten, die nicht mehr ins Schema von 1945 passen. So irritiert es heute, dass Japan und Deutschland als beitragszahlende Staaten auf den Plätzen zwei und drei stehen, aber keinen ständigen Platz im Sicherheitsrat haben. Ebenso wenig wie Indien, das weltweit die zweitgrösste Bevölkerungszahl aufweist. Die Liste der Missverhältnisse ist lang, aber nicht neu. Aber erst seit der Unschlüssigkeit in der Irakfrage und dem Streit über die Auslegung der Resolution 1441 vom November 2002 wurden zahlreiche UN-kritische Stimmen laut, die an der Effektivität des Sicherheitsrates, sogar am System der Weltorganisation zweifelten. Man sollte dabei nicht vergessen, dass in den vergangenen 60 Jahren Eintracht im Sicherheitsrat die Ausnahme und Blockierung die Regel war. Versucht man nun die Machtverhältnisse im Sicherheitsrat an die aktuellen globalen Machtverhältnisse anzupassen, um den Sicherheitsrat effektiver werden zu lassen, wird man scheitern. Sämtliche zur Diskussion stehenden Reformmodelle untermauern bloss die Trägheit des Sicherheitsrates. Einerseits versuchen die aktuellen Mitglieder ihre Positionen zu stärken, indem beispielsweise Frankreich einen Beitritt Deutschlands unterstützt. Damit erhofft es sich eine Verstärkung seiner Stimme gegen die USA. Die Vereinigten Staaten hingegen favorisieren Japan, welches sie seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges stark beeinflussen. Dies wiederum stösst Japans regionalem Konkurrenten und Erzfeind China bitter auf. Andererseits importiert die Aufnahme neuer Mitglieder auch neue Konflikte in das Gremium. Mit China und Indien wären beide Hauptakteure in der südasiatischen Sicherheits- und Interessengemeinschaft, vertreten. Gleichzeitig würde Indiens Aufnahme eine vehemente Opposition Pakistans, wenn nicht einer grösseren islamischen Koalition, auslösen.

Einer Revision der UN-Charta ist trotz allem zuzustimmen. Dabei ist es aber von zentraler Bedeutung, auf starke Strukturen zu setzen. Der Sicherheitsrat ist von schwacher Struktur, ihm muss Wind aus den Segeln genommen werden. Es ist nicht die chronische Ent-

schlussunfähigkeit des Sicherheitsrates, die UNO-Kritikern zurzeit Aufwind gibt und am System zweifeln lässt. Reformbedarf wurde geschaffen durch das wiederholte Versagen der Vereinten Nationen, ihren selbstdefinierten Aufgaben nachzukommen. So spielte die Weltorganisation in Somalia oder in Bosnien eine eher friedensverzögernde als friedensbildende Rolle. Die Aufgabe, über Krieg im Irak zu entscheiden, war von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Über diese Frage wurde nämlich, wie im Nachhinein bekannt ist, an einem anderen Ort entschieden, relativ unabhängig von der Meinung des Sicherheitsrates und der Vereinten Nationen. Ein effizientes Eingreifen zur Konfliktbeendigung, mit oder ohne UN-Mandat, kann und wird von regionalen Organisationen besser umgesetzt. Dies zeigen die Beispiele der NATO oder der OSZE in Europa. Diese Organisationen müssen in dieser Funktion verstärkt beansprucht werden. Auch eine stärkere Rolle Deutschlands, Indiens, Brasiliens und Japans in den Vereinten Nationen wäre zeitgemäss und angebracht. Eine Änderung der Charta aber, welche die Macht derer beschneidet, die heute in der Organisation am mächtigsten sind, ist äusserst schwierig und dürfte von Letzteren vorerst auch verhindert werden.

Hans Ulrich Käser, lic. rel. int. HEI, Lt, Ssp Of, FU Bat 31

Alle Staaten sind gleich, nur Vetomächte sind gleicher.

Die Charta der Vereinten Nationen umfasst Fragen der Ordnung (Macht) und solche des Rechts (Autorität). Die Weltorganisation und ihre Mitgliedstaaten sind beides: «Weltpolizei» und «Hüter der Gerechtigkeit», auch wenn sie in ihren Einzelaktionen mal zur einen, mal zur anderen Seite neigen. Wenn der Sicherheitsrat will, dass seine Entscheidungen international anerkannt werden, muss er sich durchsetzen, gegebenenfalls auch reformieren. Grosse politische Probleme suchen sich sonst andere Foren, in denen sie gelöst werden.

Der Sicherheitsrat

– Seit seiner Gründung besteht der Sicherheitsrat aus 15 Mitgliedern der UNO. Die Republik China, Frankreich, Russland, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder (P5).

– Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder der Vereinten Nationen für die Dauer von je zwei Jahren zu nichtständigen Mitgliedern.

– Ausscheidende Mitglieder können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

Frieden kann nicht ohne Ausübung von Macht und ihren Derivaten wie Drohung und Gewalt erhalten und, wenn er einmal gebrochen ist, wieder hergestellt werden. Beides kann nur mit Zustimmung und oft auch nur unter Mitwirkung der mächtigsten Staaten der Welt geschehen. Insofern war es zunächst einmal richtig, den aus der Sicht des Jahres 1945 mächtigsten Staaten eine Sonderstellung einzuräumen.

Reformvorschläge

Am 1. Dezember 2004 wurde dem UNO-Generalsekretär ein Reformvorschlag eingereicht. Die Reformen sehen, unter anderem, eine Erhöhung der Mitgliederzahl im Sicherheitsrat von 15 auf 24 Sitze vor. Beide Modelle, A und B, wollen eine Aufteilung der Sitze auf vier Grossregionen: «Afrika», «Asien und Pazifik», «Europa» und «Amerika».

Modell A – sieht die Schaffung von sechs neuen ständigen Sitzen, ohne Vetorecht, sowie drei neuen nichtständigen Sitzen für eine jeweils zweijährige Amtszeit vor, die sich auf die Grossregionen aufteilen.

Asymmetrische Konflikte

Albert A. Stahel, Armando Geller, Heinz R. Jufer
(SS2005, Donnerstag, 12 bis 14 Uhr, UNIZ, ab 31. März 2005)

Der Begriff *asymmetrische* Konflikte und Kriege wurde in den letzten Jahren inflationär verwendet und ist gleichsam zum «sinnentleerten Passepartoutbegriff» (Umberto Eco) verkommen. Die Vorlesung soll Wege aufzeigen, wie dem Begriff der Asymmetrie wieder verstärkt Sinn gegeben werden kann. Zu diesem Zweck sollen auch Fallbeispiele behandelt werden. (Weitere Informationen erhalten Sie unter www.strategische-studien.com.)

Machtpolitik und Kriege heute

Albert A. Stahel
(SS2005, Freitag, 10 bis 12 Uhr, UNIZ, ab 1. April 2005)

Spätestens seit 9/11 wurde deutlich, was schon Clausewitz bemerkt hat: «So sehen wir also, dass der Krieg nicht bloss ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs [...] mit anderen Mitteln.» Die Vorlesung wird Konflikte und Kriege ab Beginn der 1980er-Jahre bis in die Gegenwart – wie z.B. den Iran-Irak-Krieg oder den 3. Golfkrieg – behandeln. (Weitere Informationen erhalten Sie unter www.strategische-studien.com.)

Modell B – sieht keine neuen ständigen Sitze vor, jedoch die Schaffung einer neuen Kategorie von acht Sitzen für eine erneuerbare vierjährige Amtszeit sowie einen zusätzlichen nichtständigen Sitz für eine (nicht erneuerbare) zweijährige Amtszeit, die sich auf die Grossregionen aufteilen.

Bei der Zusammensetzung des Sicherheitsrats (Artikel 23) soll folgenden Grundsätzen Rechnung getragen werden: «Nationen, welche den Vereinten Nationen finanziell, militärisch und auf diplomatischem Gebiet die grössten Beiträge liefern, sollen stärker an den Entscheidungen beteiligt sein.» Damit soll ein Anreiz für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, grössere Beiträge zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit zu leisten.

Beide Reformvorschläge sehen keine Ausweitung des Vetorechts über die P5 hinaus vor. Dies ist im Weiteren nicht das einzige Hindernis auf dem Wege zu einer Aktivierung des Sicherheitsrats. Eine einfache Mehrheit für friedenssichernde Massnahmen unter 15 Staaten zu gewinnen, war nie einfach und wird unter 24 Mitgliedstaaten eher schwieriger. Der Sicherheitsrat würde eine 3-Klassen-Institution, die schlussendlich nach dem «Wer-zahlt-befiehlt»-Prinzip funktioniert. Kleinere Staaten mit reduziertem Budget und Personalbestand wären bei der Vergabe von wichtigen Aufgaben und Positionen im Nachteil, wenn sie vermehrt «Statistenrollen» übertragen bekommen oder als Lückenbüsser herzuhalten hätten. Auf der anderen Seite würde diesen Staaten die Möglichkeit geboten, Spezialkompetenzen besser auszubauen und konzentrierter einzusetzen.

Was würde sich ändern, wenn einer der beiden Vorschläge verwirklicht würde? Wäre der Frieden gesichert und die Spannungen innerhalb der UNO-Mitglieder vom Tisch? Drei von fünf Siegermächten des Zweiten Weltkrieges sind in der Zwischenzeit zu «zweitklassigen» Mächten abgestiegen: Russland, Frankreich und Grossbritannien. Als ständige Mitglieder im Sicherheitsrat versuchen sie weiterhin, eine Art Weltregierung vorzutauschen.

Wie werden regional erstarkte Länder wie Deutschland, Japan, Brasilien, Indien sowie ein oder zwei afrikanische Staaten sich mit den unveränderten Veto-Privilegien der P5 abfinden? Wie würden es die P5 politisch rechtfertigen, wenn sie den Einzug der oben erwähnten Kandidaten verhindern möchten? Im Jahr 2020 ist vorgesehen, die Sitzverteilung erneut zu beurteilen und an der Realität zu messen. Eine Gelegenheit für neue Reformen.

Dilemma der UNO

a) *Si vis pacem, para bellum* – «Willst du Frieden – rüste zum Krieg»

Die Vereinten Nationen stehen knapp davor, das wichtigste Prinzip, auf dem ihre Existenz begründet ist, preiszugeben: «Ein Organ der Friedenserhaltung und der kollektiven Sicherheit zu sein.» Nun soll die UNO nach den Vorstellungen einer Reformkommission zu einem kriegstauglichen Instrument umgerüstet werden. Die internationale Gemeinschaft, heisst es, müsse auf die Gefahren des 21. Jahrhunderts nicht nur reagieren, sondern auch vorbeugend handeln können. In der Konsequenz liefe das auf eine Verallgemeinerung der amerikanischen Präventivkriegsstrategie hinaus, wobei klar ist, wem die Definitionsmacht über die Berechtigung von vorbeugenden Kriegen zufiele. Die Internationalisierung der US-Kriegspolitik wäre die Vollendung der Amerikanisierung der internationalen Politik. Denn es ist kaum anzunehmen, dass die UNO-«Reformer» zu der Ansicht gelangen könnten, die Gefahren des 21. Jahrhunderts gingen in erster Linie von den USA und anderen imperialistischen Mächten aus.

b) *Si vis pacem, evita bellum* – «Willst du Frieden – vermeide den Krieg»

Transnationaler Terrorismus, «gescheiterte Staatlichkeit» (failed States), die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, aber auch die Frage nach der Zulässigkeit von Präventivschlägen gehören auf die Agenda der Generalversammlung und des Sicherheitsrates. Diese Phänomene werden von der nach 1945 konzipierten UN-Charta nur unzureichend erfasst, obwohl gerade für sie gemeinsame Lösungen dringender denn je sind.

Dazu gehört auch Artikel 51, in dem das Recht eines Staates auf Selbstverteidigung beschrieben wird. Soll das Recht auf Selbstverteidigung eng gefasst bleiben, oder, wie im Fall der amerikanischen Doktrin, proaktiver und grosszügiger gehandhabt werden?

Wenn die UNO, eine zwar wunderbare Einrichtung, nicht die erwartete Leistung bringt, ist dies nicht, weil sie – wie das viele Europäer monieren – von den USA unterlaufen wird, sondern ganz einfach deshalb, weil sie für eine bessere Welt geschaffen wurde, als für die, in der wir leben. Alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – und die anderen noch deutlicher – geben im Zweifelsfall ihren nationalen Interessen den Vorzug vor der globalen Verantwortung.

Links:

- <http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/UNO/reform2004.pdf>
- <http://www.runic-europe.org/german/charta/charta.htm> (UN-Charta in deutscher Sprache)

Dominik Knill, Ausb Of AZ SWISSINT

Der Standpunkt der ASMZ

In einem zentralen Punkt stimmen die drei Stellungnahmen genau überein, und der gleiche Gedanke kommt auch in zahlreichen andern Kommentaren zum Ausdruck: *Es sprechen viele gewichtige Gründe dafür, die UN-Charta den aktuellen politischen Gegebenheiten anzupassen, aber die Erfolgsaussichten eines solchen Unterfangens sind äusserst gering.*

Indessen wäre schon viel gewonnen, wenn sämtliche der 191 Mitgliedstaaten die hehren Grundsätze befolgen würden, für deren Respektierung sie sich einst feierlich verpflichtet haben. Im Sinne dieser Zielsetzung erscheinen Fortschritte und Verbesserungen in der Funktionsfähigkeit der Weltorganisation denkbar. Der Einsatz für eine allgemeine Respektierung der Menschenrechte und das Bemühen, internationale Konflikte auf friedlichem Wege zu lösen, müssen dabei an vorderster Stelle stehen. Im Verfolgen dieses Ziels vermag auch die Schweiz als vergleichsweise leichtgewichtiges Mitglied wertvolle Arbeit zu leisten – nicht mit breitspurigen Initiativen, aber mit diskreter Beharrlichkeit. Fe ■